



Landtagsdirektion
Eingelangt am
10. DEZ. 2019

2. Landeshauptmannstellvertreterin
Mag.^a Ingrid Felipe

Herrn Abgeordneten
Mag. Markus Sint

**im Wege über Frau Landtagspräsidentin
Sonja Ledl-Rossmann**

im Hause

**Schriftliche Anfrage 551/2019
UVP-Verfahren Kraftwerk Kaunertal**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

R-3/39-2019

Innsbruck, 5.12.2019

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Sie haben in der November-Sitzung des hohen Tiroler Landtages eine schriftliche Anfrage „UVP-Verfahren Kraftwerk Kaunertal (Einlaufzahl 551/19) unter anderem an mich gerichtet.

Dazu kann ich nach Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz mitteilen, dass es sich bei derartigen Verfahren um antragsgebundene Verwaltungsverfahren handelt. Sobald bei der Behörde ein entsprechender Antrag einlangt, löst dies eine Handlungsverpflichtung der Behörde aus oder anders ausgedrückt, dem Antragsteller kommt ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Entscheidung zu, was natürlich auch die Durchführung eines Verfahrens voraussetzt.

Die Möglichkeiten, ein solches Verfahren aufgrund einer Vorfrage zu unterbrechen oder einen derartigen Antrag ab- oder zurückzuweisen, sind dabei auf die im Gesetz angeordneten Möglichkeiten beschränkt, wobei als Verfahrensgesetz das AVG 1991 und die entsprechenden Bestimmungen im UVP-G 2000 zu beachten sind.

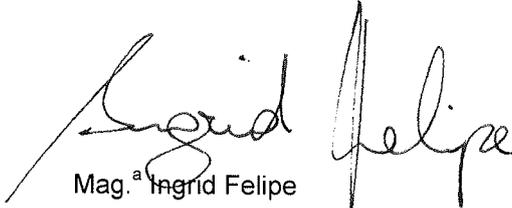
Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen aus dem WRG 1991, dort finden sich auch die Rechtsgrundlagen für das wasserrechtliche Widerstreitverfahren, sind im UVP-Verfahren insoweit nicht anzuwenden, als es sich nicht um materielle Genehmigungsbestimmungen handelt. Denn nur derartige Bestimmungen sind im UVP-Verfahren mit anzuwenden.

Im konkret angesprochenen UVP-Verfahren Ausbau Kraftwerk Kaunertal liegt der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde ein Antrag in der Form vor, dass laut Antragstellerin das Vorhaben Kraftwerk Gurgler Ache nicht berührt werden soll. Ob dem tatsächlich so ist, wird im Rahmen des Verfahrens geprüft.

Im Verhältnis zum Vorhaben Kraftwerk Venter Ache behängt ein Widerstreitverfahren, wobei der Verwaltungsgerichtshof festgehalten hat, dass der Umstand, dass ein UVP-Verfahren nach einem abgeschlossenen Widerstreitverfahren weiterhin anhängig war, aber noch keine Bewilligung des unterlegenen Projektes vorlag, keine Rechte der gegnerischen Parteien verletzt. Damit können Rechte gegnerischer Parteien während eines behängenden Widerstreitverfahrens im Stadium der Vollständigkeitsprüfung eines UVP-Verfahrens denkmöglich nicht verletzt sein.

Basierend auf den Informationen der Fachabteilung kann ich zusammengefasst zu den aufgeworfenen Fragen festhalten, dass eine Rechtsgrundlage, das UVP-Verfahren Ausbau Kraftwerk Kaunertal im Verfahrensstadium der Vollständigkeitsprüfung zu „stoppen“ (gemeint wohl auszusetzen, zurück- oder abzuweisen) derzeit nicht verwirklicht ist.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingrid Felipe'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'I'.

Mag.^a Ingrid Felipe

Landeshauptmannstellvertreterin